



10 Dinge, die Steuerberater:innen über digitale Essensmarken wissen sollten

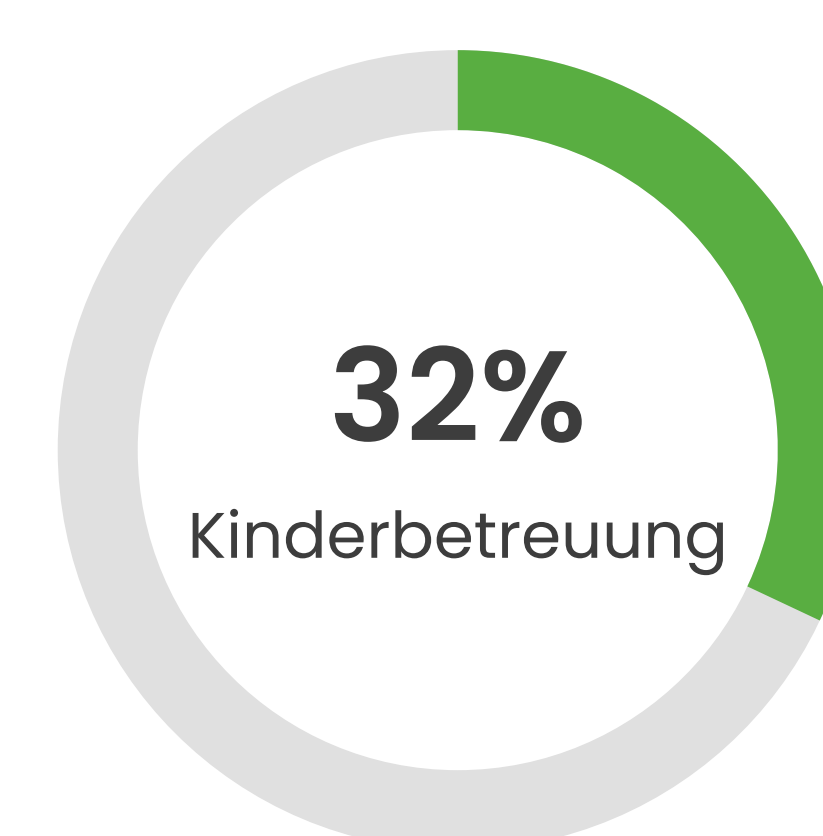
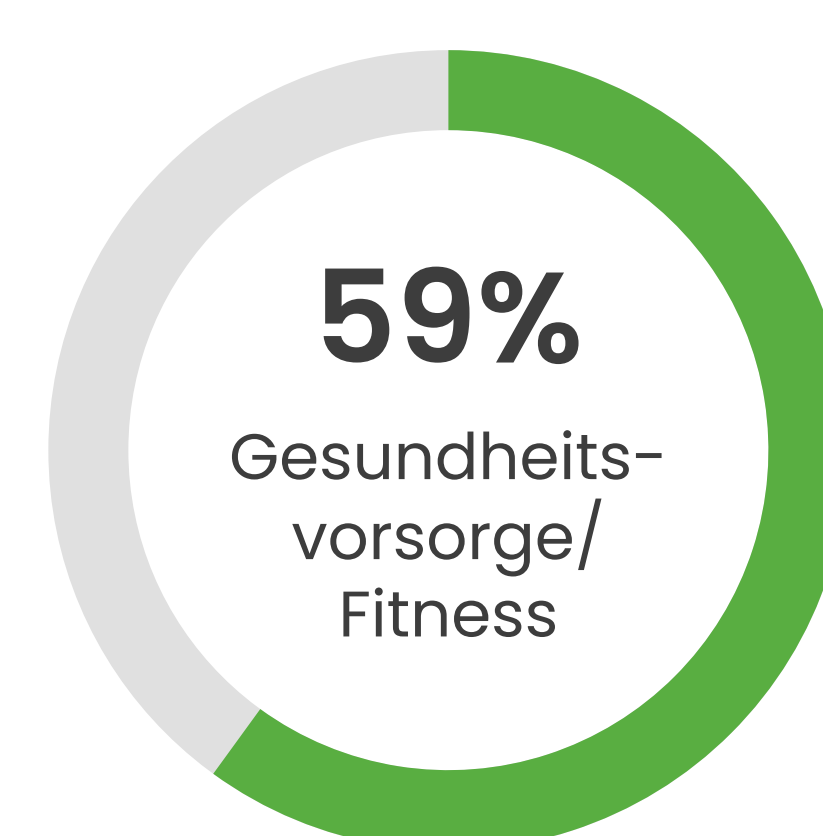
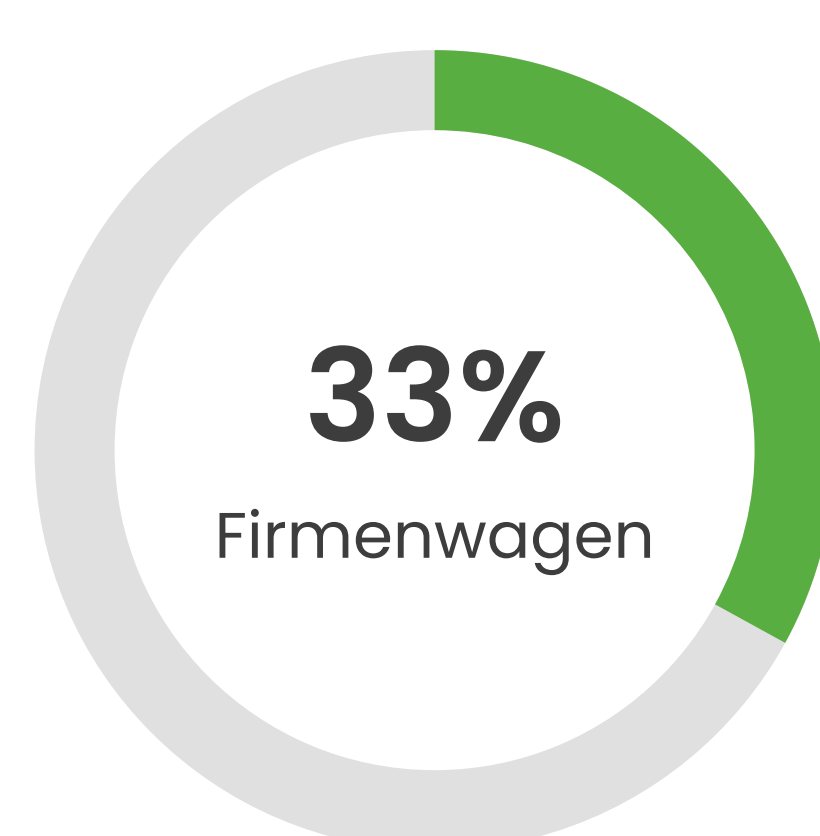
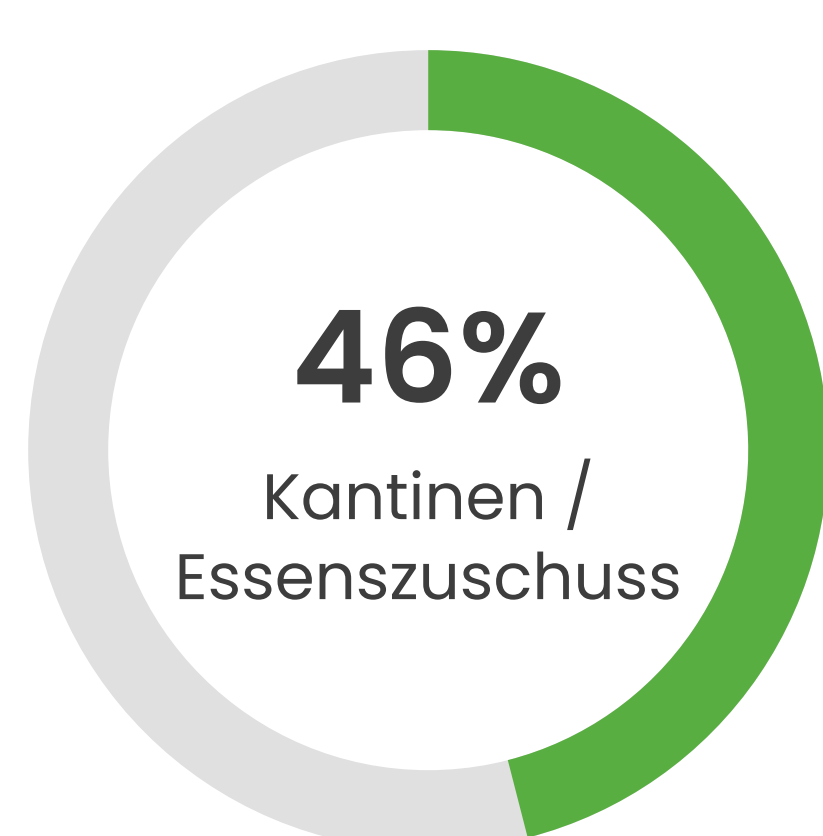
10 Dinge, die Steuerberater:innen über digitale Essensmarken wissen sollten

Die Digitalisierung ist heute in allen Branchen angekommen. Sie betrifft zunehmend auch kleine und mittlere Steuerberatungskanzleien, die sich in der Konkurrenz zu Self-Service-Billiganbietern und großen Steuerberatungsgesellschaften mit digitaler Infrastruktur sehen.

Wer konkurrenzfähig bleiben möchte, muss neue Beratungsansätze etablieren, die für Mandant:innen relevant sind. Gerade steuerfreie Sachbezüge bieten viel Potenzial, da Mandant:innen damit Steuern sparen und zugleich einen attraktiven Benefit anbieten können.

Diese Zusatzleistungen – von Firmenwagen über Altersvorsorge bis zu Kinderbetreuung und Tankgutschein – können für Unternehmen das Zünglein an der Waage sein, wenn es gilt, am hart umkämpften Fachkräftemarkt Talente zu finden.

Laut einer Studie von Capital, Kienbaum und Kununu (2019) würden sich Mitarbeitende mit rund elf Prozent weniger Gehalt zufriedengeben, wenn ihnen Arbeitgeber stattdessen attraktive Zusatzleistungen bieten*. Benefits eignen sich folglich bestens, um das Image eines Unternehmens zu heben und Mitarbeitende anzuwerben.



Anteil der Befragten, die diese Leistungen und Mitarbeiter-Benefits bei einem Arbeitgeber als attraktiv empfinden

Einen Schritt voraus mit steuerfreien Sachbezügen

Steuerfreie Sachbezüge bzw. Sachzuwendungen, die der Gesetzgeber im Einkommensteuergesetz definiert hat, lassen sich in vielen Fällen parallel verwenden und geschickt kombinieren.

Steuerberater:innen, die die gesetzlichen Regelungen und Gestaltungsoptionen kennen, können Mandant:innen gezielt beraten. Dieser neue Beratungsansatz kann auch dabei helfen, sich von konkurrierenden Kanzleien abzuheben.

Die Beratung beginnt bereits bei der Auswahl der passenden Sachbezüge. Ein beliebter Benefit ist laut Stepstone Studie „Jobsuche im Fokus“ der Essenszuschuss. Fast die Hälfte (46 Prozent) der befragten Fach- und Führungskräfte bewerteten eine Kantine bzw. einen Essenszuschuss als attraktiv. Im Gegensatz zu anderen Benefits profitieren alle Mitarbeitenden von diesem Extra – schließlich müssen alle essen.

In welcher Höhe Unternehmen das tägliche Mittagessen ihrer Angestellten steuerfrei bezuschussen können, hängt vom amtlichen Sachbezugswert ab. Dieser wird jährlich neu festgelegt und liegt im Jahr 2025 bei 4,40 Euro (laut „Sozialversicherungsentgeltverordnung“ bzw. „SvEV“). Zusammen mit dem steuerfreien Betrag von 3,10 Euro ergibt sich somit ein maximal steuerfreier Zuschuss von bis zu 7,50 Euro pro Arbeitstag und Mitarbeitendem.



Die Essensmarke – Ein altbewährter Benefit für alle Mitarbeitenden

Einige Unternehmen bieten ihren Mitarbeitenden mit einer Kantine einen Zuschuss zum Mittagessen. Das lohnt sich aber nur für große Firmen. Kleinere greifen gern zu klassischen Papier-Essensmarken. Diese Gutscheine werden an die Mitarbeitenden ausgehändigt und können in bestimmten Partnerrestaurants eingelöst werden. Für Arbeitgeber bedeutet das allerdings einen enormen Administrationsaufwand. Von der Bestellung, Aufbewahrung und Ausgabe der Bons, bis zur

nachträglichen Korrektur von Krankheitstagen. Eine Alternative bietet die digitale Essensmarke per App. Die Mitarbeitenden gehen essen, wo sie wollen, fotografieren den Beleg mit der App und reichen damit den Zuschuss bei ihrem Arbeitgeber digital ein. Der Arbeitgeber erhält vom Anbieter monatlich eine Datei mit den Erstattungsbeträgen und kann den Essenszuschuss direkt mit den Gehältern der Mitarbeitenden auszahlen.

Wir haben 10 Dinge, die Sie wissen sollten

- 1** Digitale Essensmarken erfüllen die gesetzlichen Anforderungen ebenso wie Papier-Essensmarken. Das hat das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 24. Februar 2016 festgelegt (BStBl 2016 I S. 238). Dieser Erlass wurde 2019 verallgemeinert und ergänzt (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Januar 2019, IV C 5 - S 2334/08/10006-01).
- 2** Digitale Essensmarken können Missbrauch verhindern, da sie sich weder häufeln lassen noch weitergegeben werden können. Häufelung und Weitergabe sind rechtswidrig – der Arbeitgeber kann bei Prüfung mit Strafzahlungen konfrontiert werden.
- 3** Mit digitalen Essensmarken lässt sich Pauschalversteuerung vermeiden. Der Sachbezugswert in Höhe von 4,40 Euro muss grundsätzlich mit 25 Prozent pauschal versteuert werden. Die App lässt sich aber so konfigurieren, dass Mitarbeitende nur Belege ab einer bestimmten Eigenleistung einreichen können – somit entfällt die Pauschalsteuer für den Arbeitgeber vollständig.
- 4** Digitale Essensmarken minimieren den Verwaltungsaufwand. Im Gegensatz zu Papier-Marken wird der Erstattungsbetrag vollautomatisch berechnet, jederzeit- und datenschutzkonform. Bei 100 Mitarbeitenden entspricht der zeitliche Aufwand für Arbeitgeber gerade einmal 30 Minuten pro Monat.
- 5** Die Erstattung kann digital mit dem Lohnbuchhaltungssystem verknüpft werden. Dank einer eigenen Rolle im Portal des Anbieters, die explizit für Steuerberater:innen vorgesehen ist, kann auch eine Kanzlei die Verwaltung übernehmen.
- 6** Digitale Essensmarken können parallel zu anderen steuerfreien Sachbezügen genutzt werden, beispielsweise zum Jobticket, zum Firmenwagen oder einem Zuschuss fürs Fitnessstudio.
- 7** Digitale Essensmarken sind an kein Partnernetzwerk gebunden. Mitarbeitende können damit in jedem Restaurant, jedem Supermarkt, jeder Bäckerei Mittagessen und sogar beim Lieferservice bestellen.
- 8** Für Arbeitnehmende ist die Handhabung sehr einfach: Sie brauchen zum Einreichen nur einen Beleg, der per Smartphone eingereicht wird. Wer kein Smartphone besitzt, kann die Belege auch über den Webbrowser hochladen.
- 9** Digitale Essensmarken können auch dann gewährt werden, wenn eine Kantine vorhanden ist. Es muss aber sichergestellt werden, dass der Arbeitnehmende an einem Arbeitstag entweder Lunchit oder die Kantine nutzt. Beides an einem Tag ist nicht zulässig.
- 10** Digitale Essensmarken können auch im Homeoffice oder als Ergänzung zur Kantine, bspw. für Mitarbeitende in Filialen, genutzt werden. So profitieren Arbeitnehmende des gesamten Unternehmens vom Essenszuschuss.

i Besonders relevant ist der digitale Essenszuschuss, wenn Mandant:innen

- nur über begrenztes Budget verfügen und auf der Suche nach einem modernen & steuerfreien Benefit sind
- keine Kantine anbieten können oder diese momentan geschlossen ist und eine Alternative brauchen
- eine Kantine in der Zentrale haben, aber nicht in den Filialen
- die Kantinenkapazitäten ausgeschöpft ist und sie eine kostengünstige Ergänzung suchen
- digitale Prozesse bevorzugen
- keine oder kaum Zeit für Administration haben

Über 8.000+ zufriedene Firmenkunden nutzen die Mitarbeiter-Benefits von Spendit

“ Als langjähriger Partner der SPENDIT AG bieten wir unseren Mandanten in diversen Beratungsgesprächen Lunchit an – mit Erfolg! Denn Lunchit begeistert unsere Mandanten aus unterschiedlichen Branchen, weil es als zeitgemäße Benefitlösung Mitarbeiter motiviert, ans Unternehmen bindet, ihre Konzentrations- und Leistungsfähigkeit erhöht und darüber hinaus noch bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabgaben entlastet. Lunchit ist ein greifbares und wirkungsvolles Instrument unserer Beratung.

Jörg Wreege

ETL-Personal-Kompetenzcenter Steuerberatungsgesellschaft mbH

Sie haben noch Fragen?

Sie haben noch Fragen zum Thema Essenszuschuss oder möchten erfahren, wie Sie den digitalen Essenszuschuss optimal für Ihr Unternehmen nutzen können? Unser Team berät Sie gerne unverbindlich und kostenfrei!

Spendit Team

 +49 89 2003 1881 - 60

 hallo@spendit.de

 www.spendit.de

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir keine Steuer- oder Rechtsberatung erbringen dürfen und mit dieser Information keine Steuer- oder Rechtsberatung erbracht wird. Es handelt sich lediglich um allgemeine Informationen zu den von uns angebotenen Produkten, die auf den jeweiligen Sachverhalt Ihres Unternehmens im Einzelfall anzupassen und aus steuerlicher und rechtlicher Sicht zu wurdigen sind. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene Beratung Ihres Steuer- bzw. Rechtsberaters ein, bevor Sie Entscheidungen über die sich in Zusammenhang mit unseren Produkten ergebenden Themen treffen. Es kann keine Haftung übernommen werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.